



**Sektion URI
des schweiz. Baumeisterverbandes**

Lokaler Gesamtarbeitsvertrag
1977-1981

Gültig ab 1. Januar 1977

Lokaler Gesamtarbeitsvertrag

für die Betriebe des Hoch- und Tiefbau-, Steinhauer- und Steinbruchgewerbes sowie der Sand- und Kiesgewinnung.

1977 – 1981

abgeschlossen zwischen der

Sektion URI des SBV

einerseits

und der

Gewerkschaft BAU + HOLZ

dem

Christlichen Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz

und dem

Schweizerischen Verband evangelischer Arbeitnehmer

andererseits

Gültig ab 1. Januar 1977

INHALTSVERZEICHNIS

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Einhaltung des Vertrages
- Art. 3 Vertragsanwendung Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten
- Art. 4 Arbeitszeit
- Art. 5 Löhne
- Art. 6 Lohnzuschläge
- Art. 7 Auslagenersatz bei Versetzung
- Art. 8 Feiertagsentschädigung
- Art. 9 Schwarzarbeit
- Art. 10 Integrierender Bestandteil zum LMV
- Art. 11 Dauer des Gesamtarbeitsvertrages

Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich** **Art. 1**
- Räumlich** 1.1 Der vorliegende Gesamtarbeitsvertrag (GAV) gilt für das ganze Gebiet der Sektion Uri des Schweiz. Baumeisterverbandes.
- Betrieblich** 1.2 Der GAV gilt für alle Betriebe und selbständigen Akkordanten des Hoch- und Tiefbau-, Steinhauer- und Steinbruchgewerbes sowie für die Betriebe der Sand- & Kiesgewinnung.
- Persönlich** 1.3 Der GAV gilt für die in den obengenannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, unabhängig ihrer Entlohnungsart, die auf Baustellen und in Hilfsbetrieben der Bauunternehmungen tätig sind (Berufsleute wie Maurer, Strassenbauer, Spezialisten, Maschinisten, Chauffeure, Mechaniker, Magaziner und Hilfskräfte).
- Ausnahmen** 1.4 Die Vorarbeiter im Monatslohn sowie Poliere und Werkmeister, das technische, administrative, Kantinen- und Reinigungspersonal sind dem GAV nicht unterstellt.
- Landesmantelvertrag** 1.5 Der GAV ergänzt den Landesmantelvertrag (LMV) für das schweizerische Hoch- und Tiefbau-, Zimmer-, Steinhauer- und Steinbruchgewerbe sowie die Sand- & Kiesgewinnung, abgeschlossen am 13. Dezember 1976 zwischen dem Schweiz. Baumeisterverband einerseits und der Gewerkschaft Bau und Holz, dem Christl. Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz, dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeitnehmer anderseits.
- Art. 2**
- Einhaltung des Vertrages** 2.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich für sich und ihre Mitglieder, alle Bestimmungen dieses Vertrages einzuhalten.
- 2.2 Die Arbeitnehmer-Organisationen verpflichten sich im Interesse der vertragschliessenden Parteien, dafür besorgt zu sein, dass dieser Vertrag auch von den nichtorganisierten und auswärtigen, im Vertragsgebiet arbeitenden Unternehmungen, unterzeichnet und eingehalten wird.
- Art. 3**
- Vertragsanwendung Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten** 3.1 Für die Anwendung des GAV und für die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten sind die lokalen Vertragsparteien zuständig. Sie haben zu diesem Zweck eine paritätische Berufskommission einzusetzen.

Schiedsgericht	3.2 In Fällen, in denen sich die in Art. 3.1 GAV genannten Organe nicht zu einigen vermögen, ist von den zuständigen Vertragsparteien ein lokales Schiedsgericht zu bestellen.
Zusammensetzung des Schiedsgerichtes	3.3 Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Berufsrichter als Obmann, der gemeinsam von den Vertragsparteien bestimmt wird, und aus je 2 Sachverständigen Schiedsrichtern, die von den Vertragsparteien bezeichnet werden. Ist eine Einigung über den Obmann nicht möglich, so wird dieser von der schweizerischen Aufsichtskommission bezeichnet.
Verfahren	3.4 Allfällige Differenzen sollen in erster Linie im Betrieb erledigt werden. 3.5 Die paritätische Berufskommission ist nötigenfalls berechtigt, Lohnkontrollen und Untersuchungen über die Arbeitsverhältnisse durchzuführen. 3.6 Stellt die paritätische Berufskommission fest, dass den Arbeitnehmern gesamtarbeitsvertragliche Ansprüche vorenthalten werden, so hat sie den fehlbaren Arbeitgeber aufzufordern, seinen Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen.
Sanktionen	3.7 Die paritätische Berufskommission kann eine Verwarnung oder eine Konventionalstrafe bis zur Höhe der geschuldeten Leistung ausfällen. Sie verhängt im weiteren die in Art. 9.1 GAV vorgesehenen Sanktionen.
Rekursmöglichkeit	3.8 Die Rekursmöglichkeit an das lokale Schiedsgericht bleibt vorbehalten.
Konventionalstrafen	3.9 Die Konventionalstrafen sind der paritätischen Berufskommission zu entrichten und von dieser für Vollzug und Durchsetzung des GAV oder für die Anwerbung von Berufsnachwuchs zu verwenden. 3.10 Das Schiedsgericht soll nur dann angerufen werden, wenn auf anderem Wege keine Einigung gefunden werden kann.
Entscheide	3.11 Die Entscheide des Schiedsgerichtes sind endgültig und inappellabel. Das Verfahren vor dem lokalen Schiedsgericht bestimmt sich nach der Zivilprozessordnung des Kantons Uri.

Materielle Bestimmungen

Art. 4

Arbeitszeit

4.1 Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in den Sommermonaten (1. April - 31. Oktober)

47 1/2 Stunden

von Montag bis Freitag. Der ganze Samstag ist das volle Jahr arbeitsfrei.

4.2 In den Wintermonaten (1. November – 30. März) richtet sich die Arbeitszeit nach den Licht- und Witterungsverhältnissen. Sie soll jedoch nicht weniger als 8 Stunden pro Tag betragen.

4.3 Wird die Arbeitszeit als Uebergangszeit vor Beginn des Winters und nach Beginn des Sommers infolge den Licht- und Witterungsverhältnissen verkürzt, besteht im Rahmen dieser Verkürzung kein Anspruch auf Lohnausgleich.

4.4 Bei Arbeiten im Gebirge und besonderen Baustellen richtet sich die Arbeitszeit im Sinne von Art. 15.2 LMV nach den gegebenen Verhältnissen. In diesen Gebieten kann während dem Sommer am Samstag-Vormittag gearbeitet werden.

4.5 Diese Regelung gilt für die Gebiete ab und incl. den Gemeinden Gurtellen und Spiringen.

Art. 5

Löhne

5.1 Die Löhne werden im Sinne von Art. 16.1 und 16.2 des LMV in drei Lohnklassen aufgeführt, sie betragen inkl. der Lohnerhöhung von 50 Rappen pro Stunde per 1. Januar 1977 im Durchschnitt, jedoch ohne Baustellenzulage:

Lohnklasse	A	Fr. 11.70
Lohnklasse	B	Fr. 10.90
Lohnklasse	C	Fr. 9.50

Anfangslohn
Durchschnitts-
löhne

5.2 Die individuellen, bei einem Stellenantritt vereinbarten Anfangslohn dürfen bei Arbeitnehmern aller Lohnklassen während der zwei-monatigen Probezeit höchstens 15 % unter dem gesamtarbeitsvertraglichen Durchschnittslohn liegen. Für die Berechnung der Durchschnittslöhne fallen die beiden ersten Monate nach Stellenantritt ausser Betracht.

Meinungsver-
schiedenheiten

5.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit des Lohnansatzes steht die Möglichkeit der Anrufung der lokalen paritätischen Berufskommission offen.

Lohnregelung für nicht vollleistungsfähige und branchenfremde Arbeitnehmer

5.4 Die bei den nachstehend erwähnten Arbeitnehmern zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten individuellen Löhne werden bei der Berechnung der Durchschnittslöhne nicht berücksichtigt:

- Körperlich nicht vollleistungsfähige Arbeitnehmer.
- Branchenfremde Arbeitnehmer (d. h. ohne Baustellenerfahrung und solche mit gelegentlicher Anstellung (deren Beschäftigungsdauer nicht mindestens zwei Monate im Kalenderjahr erreicht).

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit des Lohnansatzes steht die Möglichkeit der Anrufung der lokalen paritätischen Berufskommission offen.

Art. 6

Lohnzuschläge

6.1 Für Ueberstunden wird ein Lohnzuschlag von 25 Prozent bezahlt. Als Ueberstunden gelten die Arbeitsstunden, die über die normale, vertraglich festgelegte wöchentliche Arbeitszeit hinaus angeordnet und geleistet werden. Wird die wöchentliche Arbeitszeit in den Wintermonaten verkürzt, gelten die Arbeitsstunden im Ausmasse der Verkürzung nicht als Ueberstundenarbeit. Normale Vorbereitungsarbeiten für den Bauplatzbetrieb sind zuschlagsfrei.

Grenzen der Tagesarbeit, Nachtarbeit

6.2 Als Tagesarbeit gilt gemäss Arbeitsgesetz im Sommer die Zeit zwischen 05.00 Uhr und 20.00 Uhr, im Winter zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr. Bei Abweichung von der Normalarbeitszeit sind Arbeitsstunden innerhalb dieser Zeitspanne zuschlagsfrei, abgesehen von allfälligen Zuschlägen für Ueberstundenarbeit oder Sonntagsarbeit.

Als Nachtarbeit gilt die Zeit zwischen 20.00 Uhr und 05.00 Uhr im Sommer, bzw. 06.00 Uhr im Winter. Bei Abweichungen von der Normalarbeitszeit, einschliesslich Nachtarbeit im Schichtenwechsel, ist für Arbeitsstunden innerhalb dieser Zeitspanne (20.00 Uhr bis 05.00 Uhr, bzw. 06.00 Uhr) folgender Lohnzuschlag auszurichten:

- | | |
|--|------------|
| - Bei einer Dauer der Arbeit bis zu 1 Woche | 50 Prozent |
| - Bei einer Dauer der Arbeit bis zu 4 Wochen | 25 Prozent |
| - Bei einer Dauer der Arbeit von über 4 Wochen | 10 Prozent |

Sonntagsarbeit

6.3 Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen (von Samstag 17.00 Uhr bis Montag 05.00 Uhr im Sommer, und 06.00 Uhr im Winter) und an anerkannten Feiertagen (00.00 Uhr bis 24.00 Uhr).

Für Sonntagsarbeit ist ein Lohnzuschlag von 100 Prozent auszurichten.

6.4 Eine Kumulation dieser Zeitzuschläge findet nicht statt. Der jeweils höhere Ansatz kommt zur Anwendung.

6.5 Für Arbeit im Wasser oder im Schlamm ein Erschwerniszuschlag von 20 bis 50 Prozent. Zudem werden je nach Wassertiefe Wasser-

stiefel oder Wasserhosen verabfolgt. Arbeit im Wasser oder Schlamm ist solche Arbeit, die mit normalen Arbeitsschuhen nicht ausgeführt werden kann, ohne dass der Arbeitnehmer schädigenden Einflüssen ausgesetzt wäre.

Zulage bei dauernder Nachtschichtarbeit

6.6 Für dauernde Nachtschichtarbeit zwischen 20.00 Uhr und 05.00 Uhr im Sommer, bzw. 06.00 Uhr im Winter, wie sie auf Kraftwerkbaustellen und bei Stollenbauten üblich ist und auf Baustellen, wo für die Belegschaft Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten bestehen, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Zulage von Fr. 1.— pro Stunde. Es kann auch eine andere, den Besonderheiten der Arbeit oder der Baustelle Rechnung tragende, gleichwertige Leistung vereinbart werden.

Zulage für Untertagsarbeiten

6.7 Arbeitnehmer, die für Untertagsarbeiten eingesetzt werden, haben Anspruch auf eine Zulage von Fr. 2.— pro effektiv geleistete Arbeitsstunde. Als Untertagsarbeit gilt die Erstellung eines Bauwerkes, wie Tunnel, Stollen, Schächte, Kavernen, die in bergmännischer Bauweise unter der Erdoberfläche ausgeführt werden.

Art. 7

Auslagenersatz bei Versetzung

7.1 Im Sinne von Art. 21.1 des Landesmantelvertrages werden bei Versetzung von Arbeitnehmern auf auswärtigen Baustellen als Abgeltung des Auslagenersatzes gemäss Art. 327 a und 327 b OR folgende Entschädigungen ausgerichtet:

7.2 Entschädigung für eine Hauptmahlzeit Fr. 6.—.

7.3 Hinsichtlich der Verpflegung gilt als Grundsatz, dass der Arbeitgeber nach Möglichkeit, anstelle einer Barentschädigung, für die Abgabe einer hinreichenden warmen Verpflegung zu sorgen hat.

7.4 Verweigert der Arbeitnehmer die Einnahme einer vom Arbeitgeber besorgten warmen Verpflegung aus Gründen, die in seiner Person liegen, hat er keinen Anspruch auf den Auslagenersatz. Kann der Arbeitnehmer durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigen, dass er keine auswärtige Verpflegung einnehmen darf, ist ihm die volle Entschädigung zu vergüten.

7.5 Anspruchsberechtigung auf den Auslagenersatz bei Versetzung auf auswärtige Arbeitsorte gem. Art. 7.2 des GAV entsteht, wenn die Baustelle nicht am Sitz der Firma und es dem Arbeitnehmer nicht möglich ist, innert einer zumutbaren Zeit das Mittagessen am üblichen Kostort (Familie, Pension, Unterkunft) einzunehmen. Der Ort der Verpflegung sollte innerhalb 15 Minuten ab der Baustelle mit dem Fahrrad oder einem anderen Verkehrsmittel (Auto, Bus) erreicht werden können. Für die Einnahme des Mittagessens ist eine halbe Stunde zu gewährleisten.

7.6 Der Arbeitgeber hat das Recht, anstelle des Auslagenersatzes die Belegschaft während der Mittagspause von einem auswärtigen Arbeitsort an den üblichen Kostort (Sammelstelle) und zurück auf die Baustelle zu führen.

7.7 Arbeitnehmer, die sich dieser Möglichkeit nicht anschliessen haben keinen Anspruch auf den Auslagenersatz.

7.8 Arbeitnehmer mit festem Arbeitsort (Werkhof, Fabrikationsbetrieb) erhalten keine Zulagen.

7.9 Bei der Berechnung des 13. Monatslohnes (Art. 17 LMV) wird diese Zulage nicht zum Gesamtbruttolohn gerechnet.

7.10. Entschädigung für die Benützung eines dem Arbeitnehmer gehörenden Motorfahrzeuges, bei Anordnung des Arbeitgebers:

Auto	40 Rappen pro km
Motorrad	15 Rappen pro km
Motorfahrrad	10 Rappen pro km

Der Fahrzeughalter ist gehalten, Mitarbeiter nach Möglichkeit mitzuführen.

Reisezeit bei
Versetzungen

7.11 Beträgt bei auswärtigen Arbeiten die tägliche Reisezeit für Hin- und Rückfahrt ab und zur Sammelstelle mehr als eine Stunde, so ist diese Mehrzeit (was eine Stunde übersteigt) zum normalen Stundenlohn zu vergüten.

Art. 8

Feiertagsent-
schädigung

8.1 Im Sinne von Art. 24 LMV gelten als entschädigungsberechtigte Feiertage, sofern sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag fallen:

Neujahr	Maria-Himmelfahrt
Karfreitag	Allerheiligen
Auffahrt	Maria-Empfängnis
Fronleichnam	Weihnachten

8.2 Für zusätzlich gewährte freie Tage (wie z. B. Fasnacht, Ostermontag, Pfingstmontag, Kirchenpatrozinium usw.) hat der Arbeitnehmer kein Anrecht auf Lohnzahlung.

8.3 Für Arbeitnehmer im Monatslohn kann die Regelung der Entschädigung der Feiertage gem. Art. 8.2 GAV in einer individuellen Vereinbarung geregelt werden.

Art. 9

Schwarzarbeit

9.1 Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses darf der Arbeitnehmer weder entgeltliche noch unentgeltliche Berufsarbeit für einen Dritten leisten, soweit er dadurch seine Treuepflicht verletzt, insbesondere den Arbeitgeber konkurrenziert.

Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot der Schwarzarbeit kann die lokale paritätische Berufskommission je nach Bedeutung des einzelnen Falles eine Verwarnung oder eine Busse von höchstens Fr. 2 000.— aussprechen. Diese Busse wird vom Lohn zurückbehalten und der Betrag zur Verfügung der paritätischen Berufskommission gestellt, welche sie für Vollzug und Durchsetzung des GAV zu verwenden hat. Im Wiederholungsfalle kann der Arbeitgeber ausserdem den Arbeitsvertrag aus wichtigen Gründen sofort auflösen. Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers bleiben vorbehalten.

9.2 Gegen Arbeitgeber, welche wissentlich entgeltliche Schwarzarbeit ausführen lassen oder unterstützen, kann eine Verwarnung oder eine Busse im Sinne von Art. 9.1 ausgesprochen werden.

Art. 10

Integrierender
Bestandteil zum
LMV

Soweit sich in diesem Vertrag keine Regelung findet, gelten die Bestimmungen des Landesmantelvertrages und der dazugehörigen Protokoll- und Zusatzvereinbarung als integrierender Bestandteil des vorliegenden Gesamtarbeitsvertrages.

Art. 11

Dauer des
Gesamtarbeits-
vertrages

Vorstehender Gesamtarbeitsvertrag gilt mindestens für die Dauer des Landesmantelvertrages, wobei allfällige Lohnanpassungen gemäss Art. 4.1 des Landesmantelvertrages sowie weitere zentral vereinbarte Änderungen automatisch übernommen werden. Bei vorzeitiger Kündigung des Landesmantelvertrages gilt auch dieser Vertrag als gekündigt.

GURTNELLEN UND ZÜRICH, 10. Mai 1977

Schweizerischer Baumeisterverband:

W. Messmer

Dr. E. Pfiffner

Sektion URI des SBV:

V. Sicher

L. Schaber

Gewerkschaft BAU + HOLZ:

M. Gruden

W. Rupf

R. Roost

Christl. Holz- und Bauarbeiterverband:

A. Gasser

A. Grond

Schweiz. Verband evangelischer Arbeitnehmer:

H. Jsler

H. Studer

~~01C - 0086~~

~~1978 - 1990~~

~~05C - 0013~~

~~05C - 0013~~

~~05C - 0012~~

~~05C - 0013~~

~~05C - 0014~~

~~05C - 0016~~

~~05C - 0024~~

07A - 0113